



Leitfaden Kinderschutz für Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden

I. Kindwohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn ein Kind misshandelt oder vernachlässigt wird, wenn seine Grundbedürfnisse nach körperlicher und seelischer Nahrung, nach Sicherheit und Respekt, nach einer anregenden Umwelt und vertrauten Personen nicht erkannt und/oder nicht befriedigt werden. Ein Kind wird sowohl durch Lebensbedingungen gefährdet, die es akut schädigen, als auch durch solche, die es bezüglich seiner Zukunft beeinträchtigen können.

(GAIMH 2007, Kinderschutz in der frühen Kindheit 0-3 Jahre)

Dabei werden folgende Massnahmen des Kindesschutzes unterschieden:

- **Freiwilliger Kinderschutz:**
Primär haben die Eltern die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sich ihre Kinder in körperlicher, geistiger und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können. Der freiwillige Kinderschutz hat grundsätzlich an erster Stelle zu greifen und zwar - wenn immer möglich - vor dem behördlichen. Vorausgesetzt werden Einsicht und Engagement der Eltern sowie die Gewissheit einer Veränderung für das Kind. Er umfasst unterstützende und präventiv wirkende Massnahmen auf freiwilliger Basis wie etwa das Aufsuchen von privaten oder öffentlichen Beratungsstellen und/oder die Inanspruchnahme von medizinischer und/oder psychologischer Unterstützung.
- **Behördlicher Kinderschutz:**
Der zivilrechtliche Kinderschutz (Art. 307-312 des Zivilgesetzbuches) greift erst subsidiär, d. h. wenn die Eltern nicht in der Lage oder willens sind, einer Kindwohlgefährdung entgegenzuwirken, wenn sie also durch freiwillige Massnahmen nicht von sich aus für Abhilfe sorgen. Zuständig für den zivilrechtlichen Kinderschutz sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) am Wohnsitz des Kindes. Sie haben bei Vorliegen einer Kindwohlgefährdung geeignete Massnahmen zu treffen.
Der strafrechtliche Kinderschutz bezweckt u.a. Unmündige mit Spezialbestimmungen zu schützen (Delikte gegen Minderjährige nach Strafgesetzbuch).

Grundsätzlich dürfen Mütterberaterinnen eine sog. Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde machen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein behördliches Einschreiten notwendig sein könnte, um eine Kindwohlgefährdung abzuwenden. Öffentlich-rechtlich angestellte Mütterberaterinnen sind zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **verpflichtet** (siehe Anhang). Gefährdungssituation erfassen.



Je nach Grad der Gefährdung des Kindes umfasst der zivilrechtliche Kinderschutz verschiedene Stufen von behördlichen Eingriffen in die elterliche Sorge. Dies sind mit zunehmender Schwere: die Ermahnung, die Weisung, die Erziehungsaufsicht, die Errichtung einer Beistandschaft, der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Fremdplatzierung des Kindes) bis hin zur Entziehung der elterlichen Sorge.

Ablauf	Wer	Was
Meldung oder eigene Beobachtung	Mütterberaterin, Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen, Kolleginnen, Dritte	<p>Meldung Durch eigene Beobachtung oder eine Meldung von Dritten wird der Mütterberaterin die Information über eine mögliche Gefährdung eines Kindes bekannt.</p>
Information	Mütterberaterin	<p>Situation festhalten Soweit bekannt, wird die Situation zu folgenden Punkten schriftlich festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachverhalt. Was ist geschehen, involvierte Personen, Datum, Zeit, Ort, etc.? Zwischen Beobachtung, Gefühl und Vermutung trennen. Alles ist wichtig, muss aber unterschieden werden können. • Entwicklung des Kindes, Feinzeichen des Kindes, Interaktionen der Eltern gegenüber des Kindes • Seit wann besteht ein Verdacht, evtl. ist das Kind / die Mutter / der Vater schon früher aufgefallen? • Woher stammen die Informationen? Eigene Beobachtung, Erzählung des Kindes, Dritte, etc. ? • Aussagen von Betroffenen möglichst wortgetreu, evtl. in Dialekt festhalten. • Was wurde schon unternommen und von wem? • Gibt es Abmachungen, frühere Dokumente oder ähnliches? <p>Grundsätzlich: Betroffene/Verdächtige nicht ausfragen, keine Suggestivfragen stellen. Unterlagen an einem sicheren Ort aufbewahren</p>
	Mütterberaterin und DASC oder ROGR	<p>Ersteinschätzung Besonnen bleiben, nie alleine</p>



Ersteinschätzung		entscheiden und handeln. Situation zuerst mit DASC / ROGR besprechen. Geschäftsleitung Annegret Gerber informieren.
	Mütterberaterin, Daniela Schärer und /oder Roberta Gremminger, Annegret Gerber	Abwägen und unterscheiden in: A) bei Verdacht auf Gefährdung B) Gefährdungsmeldung C) Gefahr im Verzug

A Vorgehen bei Verdacht bei Gefährdung

Ablauf	Wer	Was
Gespräch mit Mutter/Vater	Mütterberaterin Daniela Schärer und / oder Roberta Gremminger	Erster Hausbesuch mit der Mutter und/oder dem Vater Im Gespräch die eigene Beobachtung mitteilen. Keinen Verdacht, nur die Besorgnis mitteilen. Mutter/Vater erzählen lassen. Nur sehr vorsichtig, wiederholend statt bohrend, mit Mutter/Vater nachfragen ("Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie ..."). Entwicklung des Kindes beurteilen, Feinzeichen beobachten. Keine Suggestivfragen stellen. Hinweise und Aussagen ernst nehmen. Bei Verdachtserhärtung: Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten und der nächsten Schritte. Alles schriftlich festhalten!



Weiterer HB abgelehnt	Mütterberaterin Daniela Schärer und / oder Roberta Gremminger Info Annegret Gerber	Entscheid: Nein: Ein weiteres Gespräch mit der Mutter/dem Vater kann nicht durchgeführt werden, wenn davon ausgegangen werden muss, dass sie sich verschliessen und alles abwehren, sich die Situation anschliessend für das betroffene Kind verschlimmert, sowie der Verdacht auf strafbare Handlungen besteht. Ebenso, wenn bekannt ist/im 1. Gespräch deutlich wurde, dass die Eltern von sich aus nicht für Abhilfe sorgen können. Dieser Entscheid schriftlich festhalten. Weiter bei: Gefährdungsmeldung (B)
2. HB	Mütterberaterin Daniela Schärer und / oder Roberta Gremminger Info Annegret Gerber	Gesprächsziel: Situation klären und eine verbindliche Vereinbarung, wie und bis wann sich die Situation verbessern soll und Mutter/Vater was geschieht, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden. Wichtig: Zeitraum und Ziele klar regeln. Bei Sprachschwierigkeiten oder Problemen mit Traditionen interkulturelle Vermittler beiziehen. Alles schriftlich festhalten.
Beobachtung	Wie oben	Beobachtung Situation, wie vereinbart, beobachten und schriftlich festhalten.
Verbesserung	Wie oben	Nein: Kontrollgespräch Überprüfung der vereinbarten Ziele. Erfolge festhalten, Misserfolge ansprechen, evtl. weitere Abmachungen treffen. evtl. Frist verlängern. Wenn keine Verbesserung der Situation innert der gesetzten Frist eintritt, Mutter/Vater darüber informieren, dass eine Meldung an KESB erstattet wird. Alles schriftlich festhalten. Weiter bei: → Gefährdungsmeldung (B)
Abschluss	Wie oben	Abschluss Abschluss Resultat festhalten, allenfalls positiv verstärken.



B Gefährdungsmeldung

Ablauf	Wer	Was
<p>Gefährdungsmeldung erstellen</p> <p>Vorlage unter: https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/dokumente_1/formulare_8/formulare_10.jsp</p>	<p>Mütterberaterin, Daniela Schärer, und / oder Roberta Gremminger</p> <p>Annegret Gerber</p> <p>Info an Präsident</p>	<p>Schriftlich festhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was über das Ereignis bekannt ist (was ist geschehen, Datum, Zeit, Ort, etc.?). - Angaben, die über den Sachverhalt bekannt sind (Alter, Geschlecht, Aufenthaltsort des Kindes etc.). - Zwischen Beobachtung, Gefühl und Vermutung trennen. <p>Alle drei Bereiche sind wichtig und müssen unterschieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seit wann besteht mein Verdacht, wann wurde ich zum ersten Mal aufmerksam? - Woher stammen die Informationen (eigene Beobachtung, Erzählung des Kindes, Dritte)? - Aussagen möglichst wortgetreu (evtl. in Dialekt) festhalten. - Was wurde schon unternommen und von wem? - Gibt es Abmachungen, frühere Dokumente oder ähnliches?
<p>Meldung abgeben</p>	<p>Annegret Gerber</p>	<p>Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Baden</p> <p>Adresse Bezirksgericht Baden Familiengericht Mellingerstrasse 2a 5400 Baden</p> <p>Entbindung der Schweigepflicht vom Vorstand einholen für die betroffene Beraterin und Annegret Gerber.</p>
<p>Weiteres Vorgehen</p>	<p>Mütterberaterin Daniela Schärer und / oder Roberta Gremminger</p>	<p>Ev. mit KESB den weiteren Verbleib besprechen.</p>



C Vorgehen bei grosser Wahrscheinlichkeit einer schweren und akuten Gefährdung (Gefahr in Berzug)

Ablauf	Wer	Was
Entscheid Sofort-massnahme	Mütterberaterin Sofort telefonische Meldung an Annegret Gerber Info an Präsident	Entscheid zur Sofortmassnahme Eine Sofortmassnahme ist notwendig, wenn das Kind sofort medizinisch oder psychologisch betreut werden muss oder vor der akuten Bedrohung geschützt werden muss (Gefahr im Verzug), beispielsweise durch erlittene oder drohende Körperverletzung, Einsperrung, Entführung, Fremd- und Selbstgefährdung, erweiterter Suizid oder die Mutter/der Vater sind momentan nicht in der Lage, für das Kind zu sorgen (Drogenrausch, Krankheit, Abwesenheit etc.). Entbindung der Schweigepflicht vom Vorstand einholen für die betroffene Beraterin und Annegret Gerber
	Mütterberaterin Sofort telefonische Meldung an Annegret Gerber. Annegret gibt telefonischen Bescheid KESB Info an Präsident	Sofortmassnahme Hilfe einleiten und Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Bei Verletzungen, die möglicherweise auf eine Misshandlung zurück zu führen sind und beim dringenden Verdacht auf sexuelle Ausbeutung (siehe D), wird empfohlen, sofort Sanität und Polizei zu verständigen. Die Polizei informiert unmittelbar den pikettdiensthabenden Staatsanwalt, der die weiteren Massnahmen in die Wege leitet. Entbindung der Schweigepflicht vom Vorstand einholen für die betroffene Beraterin und Annegret Gerber.
	Behörden	Information Information der Mutter/des Vater über den Verbleib des Kindes.



Anhang

Die Mütterberaterin unterliegt grundsätzlich der Schweigepflicht. Sie darf also Kenntnisse aus dem Beratungsverhältnis an Dritte nicht weitergeben. Die Schweigepflicht dient dazu, ein Vertrauensverhältnis zwischen der Beraterin und den Eltern aufzubauen.

- **Zur Schweigepflicht**

Steht die Beraterin in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis (z.B. ist sie direkt einem Gemeindeverband angestellt) dann untersteht sie dem Amtsgeheimnis. Das Amtsgeheimnis gilt auch, wenn eine öffentlich-rechtliche Aufgabe privaten Trägern übertragen wird und das Gemeinwesen eine Kontrolle ausübt. In dem Fall darf die Beratungsperson grundsätzlich keine Daten an Dritte weitergeben, da sie sich ansonsten wegen Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch strafbar macht. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch gesetzlich vorgesehene Ausnahmen, welche die Beraterin verpflichten, Mitteilungen an andere Stellen zu machen.

- **Melderecht / Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

- **(sog. Gefährdungsmeldung)**

Alle Beratenden (sowohl privatrechtlich als auch öffentlich-rechtlich angestellte) dürfen eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) machen (sog. Gefährdungsmeldung), wenn sie Kenntnis von Kindswohlgefährdungen erhalten, die möglicherweise ein behördliches Einschreiten notwendig machen (Art. 443 Abs. 1 ZGB, § 67 Abs. 1 EG ZGB). Beratungspersonen, die **dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind verpflichtet**, bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Gefährdungsmeldung zu machen, wenn ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit Kindswohlgefährdungen bekannt werden, die möglicherweise ein behördliches Einschreiten zum Schutz der Kinder erfordern (Art. 443 Abs. 2 ZGB, § 67 Abs. 2 EG ZGB).

- **Zur Auskunftserteilung**

Auf Anfrage von Privaten oder Behörden dürfen Mütterberaterinnen nur Auskünfte erteilen, bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Eltern/des betroffenen Elternteils. In den Fällen einer gesetzlichen Verpflichtung oder Ermächtigung zur Aussage (siehe oben) ist die Mütterberaterin von der Schweigepflicht soweit entbunden wenn der Vorstand der Mütter- und Väterberatung des Bezirks Baden dies bewilligt.

Wettingen, 05.06.2018